

01.03.2019

# STELLUNGNAHME

## ZUM ENTWURF DES REGIONALPLANS RUHR

Landesverband  
Erneuerbare Energien  
NRW e.V.

Corneliusstraße 18  
40215 Düsseldorf

T 0211/93676060  
F 0211/93676061

[info@lee-nrw.de](mailto:info@lee-nrw.de)  
[www.lee-nrw.de](http://www.lee-nrw.de)

## Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliche Einschätzung .....	4
Kritik und Einordnung im Einzelnen .....	5
I.  Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden – Ziffer: 1.1-10 .....	5
1.  Zum Ziel:.....	5
2.  Zur Erläuterung:.....	5
II. Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben – Ziffer: 1.1.-13 .....	5
1.  Zum Grundsatz: .....	5
III. Waldbereiche erhalten und entwickeln – Ziffer: 2.7-1 .....	6
1.  Zum Ziel:.....	6
IV. Ehemalige Halden für Erholungsnutzung erhalten – Ziffer: 2.12-5 .....	8
1.  Zum Grundsatz:.....	8
V.  Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibausgasen schaffen (Klimaschutz) – Ziffer: 4.1 .....	8
1.  Zum Grundsatz:.....	8
VI. Kraft-Wärme-Kopplung nutzen – Ziffer: 5.1-1 .....	9
1.  Zum Ziel:.....	9
VII. Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie – Ziffer: 5.1-2 .....	9
1.  Zum Grundsatz: .....	9
VIII. Vorrang in Windenergiebereichen sichern – Ziffer: 5.2.1-1 .....	10
1.  Zum Ziel:.....	10
2.  Zur Erläuterung:.....	10
3.  Zur Begründung:.....	10
a)  Ausschlusskriterium Wohnen, Erholen, Grünflächen – S. 174.....	11
b)  Ausschlusskriterium Gewerbe, Industrie und Militär – S. 175.....	11
c)  Ausschlusskriterium Infrastruktur – Versorgung – S. 175 .....	12
d)  Ausschlusskriterium Infrastruktur – Verkehr – S. 176 .....	12
e)  Ausschlusskriterium Wasser – S. 176 f.....	13
f)  Ausschlusskriterium Wald – S. 178 .....	13
g)  Prüfung weiterer Belange – Flächenbilanz – S. 182 .....	15
IX. Repowering ermöglichen – Ziffer: 5.2.1-2 .....	15

1.	Zum Grundsatz: .....	15
2.	Zur Erläuterung: .....	16
X.	Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken – Ziffer: 5.2.2-1 .....	17
1.	Zum Ziel: .....	17
XI.	Zweckgebundene Nutzung für „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ sichern – Ziffer: 5.2.2-2 .....	20
1.	Zum Ziel: .....	20
XII.	Biomasse räumlich steuern – Ziffer: 5.2.2-3 .....	20
1.	Zum Ziel: .....	20
XIII.	Wasserkraft raumverträglich nutzen – Ziffer: 5.2.2-4 .....	21
1.	Zum Grundsatz .....	21
2.	Zur Erläuterung: .....	22
XIV.	Geothermisches Potential nutzen – Ziffer 5.2.2-5 .....	22
1.	Zum Grundsatz: .....	22
2.	Zur Erläuterung: .....	23
3.	Zur Begründung – S. 187 f. ....	23
XV.	Rekultivierung sicherstellen – Ziffer 5.3-5 .....	23
1.	Zur Erläuterung: .....	23

## Grundsätzliche Einschätzung

Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW) begrüßt zunächst die Vorlage eines ersten Entwurfs eines Regionalplans für den Regionalverband Ruhr und nimmt gerne zu diesem hiermit Stellung. Der LEE NRW erkennt an, dass der vorliegende Planentwurf in vielen Bereichen und in den Grenzen der Landesplanung wie des Raumordnungsrechts, anstrebt den raumordnerischen Fragen des Klima- und Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit und Klimafolgenanpassung wie auch der Erneuerbaren Energien zu lösen.

Allerdings hat der LEE NRW auch im Hinblick auf einige Festlegungen und Ausführungen im Regionalplanentwurf zum Teil erhebliche Bedenken. So ist es vor dem Hintergrund der bundes- und europapolitischen Ziele für eine erfolgreiche Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele unverständlich, dass der Entwurf in Bezug auf die Flächenkulisse für die Windenergie weit unter den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) liegt. Dabei erkennt der LEE NRW aber durchaus an, dass der Plangeber diesen Entwurf noch vor einer etwaigen Änderung des LEP mit den für diesen angedachten Einschränkungen der Windenergie zur Konsultation gestellt hat. In diesem Zusammenhang kann allerdings nur vor einer Übernahme, der im Entwurf zum LEP angedachten Abstandsempfehlungen gewarnt werden. Gleichzeitig begrüßen wir ausdrücklich die vom Plangeber getroffene Entscheidung zur Nichtübernahme der Festlegung zur Waldinanspruchnahme von Windenergieanlagen gemäß dem Änderungsentwurf des LEPs. Die dort angedachte Streichung des Ziels hinsichtlich der sog. „Privilegierung“ der Windenergie im Wald hat der Plangeber zu Recht unter Hinweis auf eine nachhaltige Energieversorgung zurückgewiesen.

Bezugnehmend auf die Festlegungen zur Photovoltaik sieht der LEE NRW den vorliegenden Entwurf als restriktiv an. Die Photovoltaik gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung. Sowohl für das Erreichen der Ziele des Pariser Klimaabkommens als auch der angestrebten Ausbaupfade der Bundesregierung ist ein verstärkter Ausbau der Solarenergie unerlässlich. Insgesamt sehen wir hier die Ausweisung von Sondergebieten durch die Städte und Gemeinden durch eine sehr enge und zum Teil missverständlich formulierte Vorgabe an Festlegungen massiv erschwert. Eine fördernde und ermöglichende Zielrichtung im Hinblick auf die Photovoltaik ist im vorliegenden Planentwurf nicht erkennbar.

Gerade bei den nicht volatilen regenerativen Energieträgern wie Biomasse, Wasserkraft und Geothermie ist die Planungsbehörde mit ihren Formulierungen sehr zurückhaltend und scheint die kommunale Planung eher zu ermuntern, Verbote zu verhängen, als Potenziale zu heben. Hier halten wir Anpassungen für geboten.

In Anbetracht der Komplexität und des Aufwandes für die nachgeordneten Kommunen bei ihrer Flächennutzungsplanung ist die Bedeutung eines unmissverständlichen, gut erläuterten Regionalplans nicht hoch genug zu bewerten. Wir ersuchen daher eindringlich, in der nachfolgenden Auswertung der

Beteiligung auch einen starken Fokus auf die Anwendbarkeit und Deutlichkeit des Regionalplans zu legen.

Zu einzelnen Festlegungen, den Erläuterungen sowie der Begründung bittet der LEE NRW um die Berücksichtigung der nachfolgenden Kritikpunkte und Anregungen, damit das Planwerk eine gute Grundlage für den zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Metropolregion Ruhr dienen kann.

## **Kritik und Einordnung im Einzelnen**

Die nachfolgenden Kritikpunkte ordnen sich entsprechend der Systematik des Regionalplanentwurfs in Anmerkungen zum Ziel/Grundsatz, der Erläuterung und ggf. der entsprechenden Begründung.

### **I. Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden – Ziffer: 1.1-10**

#### **1. Zum Ziel:**

„Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind zu vermeiden.“

#### **2. Zur Erläuterung:**

„Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind mit der Zielsetzung einer kompakten, auf das System der Zentralen Orte ausgerichtete Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Bandartige sowie Streu- und Splittersiedlungen (vgl. Ziel 1.3-2) tragen zur Zersiedlung der Landschaft bei, die es zu verhindern gilt. Hierzu sollen die Siedlungsflächen konzentriert, bauliche Anlagen zusammengefasst und zwischen den Siedlungskörpern möglichst große, zusammenhängende Freiräume erhalten werden. Dies trägt auch zu einer Verringerung der Infrastrukturkosten (vgl. Grundsatz 1.1-11) bei. In Teilen des Plangebiets, in denen aufgrund von topographischen Gegebenheiten keine andere Siedlungsentwicklung realisierbar ist, sind Ausnahmen zulässig.“

Im Hinblick auf den Begriff der „baulichen Anlagen“ ersucht der LEE NRW um eine Klarstellung, dass hiervon keine Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang von Infrastrukturtrassen erfasst werden. Andernfalls bestünde hier auch die Gefahr, dass der Regionalplan sich in Widerspruch setzt zum § 37 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG 2017.

### **II. Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben – Ziffer: 1.1.-13**

#### **1. Zum Grundsatz:**

„Bei der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. –gebieten sollen Wärmepotenziale im Sinne der Kraft-Wärme-Kopplung oder der industriellen Abwärme genutzt werden. Das bestehende Potential an gebäudebezogener Solarthermie und -energie soll weiter ausgebaut werden. Geeignete Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen z.B. in Bezug auf die solare Ausrichtung sollen zu einer effizienten Energieversorgung durch Erneuerbare Energien beitragen.“

Der LEE NRW begrüßt diesen Grundsatz. Allerdings könnte – verstärkend – ein weiterer Grundsatz aufgenommen werden, wonach in der kommunalen Bauleitplanung nach Möglichkeit die Pflicht der Bauherren zur Ausstattung neuer Gebäude mit Photovoltaikmodulen vorzusehen ist.

### **III. Waldbereiche erhalten und entwickeln – Ziffer: 2.7-1**

#### **1. Zum Ziel:**

„Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

Das o. g. Ziel ist vor dem Hintergrund des aktuell geltenden Landesentwicklungsplans obligatorisch. Da angesichts der erheblichen Dauer bei der Aufstellung von Regionalplänen zu befürchten ist, dass die Landesregierung vor der Aufstellung des Regionalplans Ruhr mit ihren Plänen zu einer „Tabuisierung“ von Wald für die Errichtung von Windenergie voranschreiten wird, regen wir hier an, die rechtlichen Konsequenzen einer Übernahme dieser Zielsetzungen vorab zu berücksichtigen. So hat das OVG Münster klar festgestellt, dass eine isolierte Zielfestlegung, welche die Waldflächen grundsätzlich von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausnimmt, als unzulässige reine Negativplanung gewertet werden muss.<sup>1</sup> Eine spätere Streichung des oben genannten Ziels würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei Kommunen, Windenergieanlagenbetreibern und Waldbauern führen. Eine Streichung dieses Ziels würde indessen keinen pauschalen Ausschluss der Windenergie im Wald zur Folge haben. Gleichzeitig würde aber – zusammen mit der irreführenden 1.500-Meter-Abstandsvorgabe im beschlossenen LEP-Entwurf – die Gefahr von Fehlplanungen in den Gemeinden erheblich steigen.

In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal auf die Zielqualität des Ziel 7.3-1 zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme einzugehen. Das OVG Münster hat das im LEP NRW 1995, B III 3.21, die als Ziel formulierte Regelung, „dass Waldgebiete für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt“, die Qualität als Ziel der Raumordnung abgesprochen.<sup>2</sup> Das OVG hat hierbei unterstrichen, dass dieses so bezeichnete Ziel des LEP NRW, welches eine Inanspruchnahme des Waldes im Einzelfall ausdrücklich zulässt, keine abschließende

<sup>1</sup> OVG Münster, Urt. v. 22.09.2015 – Az. 10 D 82/13.NE, juris, Rn. 32.

<sup>2</sup> OVG Münster, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE, Rn. 25 ff.

Abwägung durch den Plangeber im dargelegten Sinne darstellt und mithin kein Ziel der Raumordnung darstellen kann.

Ungeachtet der Begründung des Landesplangebers hat sich die inhaltliche Ausgestaltung in Form einer Abwägungsmöglichkeit für die nachgelagerten Planungsebenen auch im LEP NRW 2017 und im Kabinettsentwurf zur Änderung des LEP nicht geändert. In diesem Entwurf vom 18.01.2019 wurde diese Abwägungsmöglichkeit vielmehr noch durch einen weiteren Halbsatz gestärkt. So heißt es jetzt dort:

„Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.“

Dies wird in den Erläuterungen im Kabinettsentwurf vom 18.01.2019 wie folgt näher ausgeführt:

„Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.“

Die angedachten Änderungen im vorliegenden LEP-Entwurf sind unseres Erachtens nicht geeignet, um die Bedenken des OVG Münsters hinsichtlich der Zielqualität der alten Festlegung im LEP zum Wald auszuräumen. Insofern fordert der LEE NRW den Plangeber daher auf, die als Ziel bezeichnete Festlegung unter Ziffer 7.3-1 des LEP in geeigneter Weise gegenüber den nachgelagerten Planungsebenen entsprechend der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einzuordnen. Der vorliegende Regionalplanentwurf lässt hierfür durchaus dem Plangeber entsprechenden Raum.

Gerade in einem so stark besiedelten Gebiet wie dem des RVR bieten Waldbereiche zudem häufig die wenigen Flächen im Außenbereich, die für eine Windenergienutzung überhaupt in Frage kommen. Darüber hinaus bietet der Wald auch erhebliche sichtverschattende Wirkungen, die den Bewohnern zugutekommen. Auch unter (forst-)wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist das vorstehende Ziel richtig. So bietet die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald großes Potential für NRW und ist gerade auch nach den erheblichen Waldschäden durch Hitzesommer (Borkenkäferbefall) und Extremwetterereignisse eine wichtige Einkommensperspektive für die Waldbauern in NRW. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nach aktueller Rechtslage die Windenergie ohnehin faktisch nur auf ökologisch weniger relevante Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder in NRW beschränkt ist. Eine Windenergienutzung in besonders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern ist so ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund warnt der LEE NRW daher eindringlich vor einer vorschnellen Übernahme bzw. nicht näheren Einordnung von geänderten Festlegungen eines novellierten LEPs (vgl. hierzu auch Ausführungen unter Punkt VIII 3. c)).

„Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung von Funktionen vorliegt, ist im Einzelfall zu bestimmen. In waldarmen Kommunen wird, wie oben bereits dargelegt, von einer grundsätzlich hohen Funktionserfüllung kleinerer Waldbereiche ausgegangen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch zu erwarten, wenn die betroffenen Waldbereiche eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung haben.“

Der LEE NRW sieht keine grundsätzliche, geschweige denn eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldbereiche bei gleichzeitiger Nutzung für Erholung und Freizeit.

#### **IV. Ehemalige Halden für Erholungsnutzung erhalten – Ziffer: 2.12-5**

##### **1. Zum Grundsatz:**

„Die Erholungsnutzung auf ehemaligen, für Erholungszwecke geeigneten Halden des Steinkohlenbergbaus und auf geeigneten Deponien soll erhalten und entwickelt werden, sofern die Erholungsnutzung mit den Belangen der erneuerbaren Energieerzeugung vereinbar ist.“

Der LEE NRW begrüßt diesen Grundsatz, weist im Hinblick auf die Begrifflichkeit „ehemalige“ aber auf die Ausführungen unter Punkt X., 1. hin.

#### **V. Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz) – Ziffer: 4.1**

##### **1. Zum Grundsatz:**

„Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie dem Klimawandel entgegenwirken. Dabei soll zu einer Verminderung der Treibhausgase beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden, eine CO<sub>2</sub>-sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht und eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung gefördert wird.“

Der LEE NRW begrüßt die Erwähnung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in diesem Grundsatz, da ihm so als Maßnahme des Klimaschutzes der Status als bedeutsamer Abwägungsbelang der Raumplanung zukommt. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, diesen Umstand in den Erläuterungen zu diesem Grundsatz deutlicher herauszustreichen. So stellt die Raumordnung an dieser Stelle einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der klimarelevanten Fachpolitiken und Fachplanungen dar.



Insbesondere ist dieser Grundsatz dafür geeignet, den Anforderungen aus dem Klimaschutz und damit aus dem Ausbau der Erneuerbaren Energien die entsprechende Geltung gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen zu verschaffen.<sup>3</sup> Der LEE NRW regt daher an, diesen Aspekt in den Erläuterungen bzw. in der Begründung (S. 165 f.) zum Regionalplanentwurf noch deutlicher herauszuarbeiten.

## **VI. Kraft-Wärme-Kopplung nutzen – Ziffer: 5.1-1**

### **1. Zum Ziel:**

„Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer effizienten Energieversorgung in den Bauleitplänen zu nutzen.“

Der LEE NRW begrüßt diese Festlegungen. Gleichzeitig sehen wir hier die Notwendigkeit, für eine Regelung einer wirklich effizienten Energieversorgung im Wege der Bauleitplanung die Potentiale Erneuerbarer Energien mit aufzunehmen.

„Potentiale der regenerativen Energien, der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer effizienten Energieversorgung in den Bauleitplänen zu nutzen.“

Dies würde die Kommunen bei der Ausweisung von neuen Baugebieten dazu zwingen, die entsprechende Nutzung von Erneuerbaren Energien, insbesondere von Photovoltaik, in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

## **VII. Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie – Ziffer: 5.1-2**

### **1. Zum Grundsatz:**

„Geeignete Bauflächen und -gebiete für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt werden.“

Der LEE NRW begrüßt diesen Grundsatz. Die bauleitplanerische Vorbereitung sowohl von Erzeugung als auch von Speicherung ist ein entscheidendes energie- und umweltpolitische Steuerungsinstrument.

---

<sup>3</sup> Vgl. *Spannowsky*, in: *Spannowsky/Runkel/Goppel/Spannowsky*, 2. Aufl. 2018, ROG § 2 Rn. 143.

## **VIII. Vorrang in Windenergiebereichen sichern – Ziffer: 5.2.1-1**

### **1. Zum Ziel:**

„Innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche (WEB) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen Funktionen und Nutzungen. Planungen und Maßnahmen, die mit der Nutzung der Windenergie in den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.“

Der LEE NRW begrüßt grundsätzlich die Aufnahme dieses Ziels und die Festlegung von Windenergiebereichen. Der LEE NRW kritisiert dabei scharf, dass die festgelegten Flächen in der Gesamtsumme deutlich unter den Vorgaben des Grundsatzes 10.2-3 des LEP liegen. Neben der untenstehenden Kritik zu den einzelnen Ausschlusskriterien, die aus unserer Sicht zu einer zu kleinen Flächenkulisse führen, befürchtet der LEE NRW darüber hinaus auch, dass die Gemeinden keine, über die regionalplanerisch gebotenen, Windenergiebereiche ausweisen werden.

Daher fordert der LEE NRW zum einen eine deutliche Anpassung der Flächenkulisse entsprechend der Annahmen des LEP. Zum anderen sehen wir auch eine gestiegene Verantwortung beim RVR als Genehmigungsbehörde, bei der Prüfung der Flächennutzungspläne ihre Abwägung insbesondere vor dem Hintergrund des Grundsatzes 10.2-3 des LEP zu vollziehen. Gleichzeitig muss klargestellt werden, dass eine größere Flächenkulisse für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen langfristig notwendig ist. Dem folgend hat beispielsweise die Bezirksregierung Münster eine weit über die Vorgaben des LEP hinausgehende Flächenkulisse festgelegt.

Wir schlagen daher vor, einen weiteren Grundsatz dem o. g. Ziel folgen zu lassen, wonach die Kommunen aufgefordert werden, in ihrer Bauleitplanung neben den regionalplanerisch vorgegebenen Windvorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

### **2. Zur Erläuterung:**

„Moderne Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Größe und emittierenden Wirkung nur an geeigneten Standorten im Freiraum realisierbar. Dort, wo sensible Nutzungen wie z.B. Wohnen stattfinden oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht oder nur mit Einschränkungen möglich.“

Statt dieser einschränkenden Erläuterung erschiene uns ein ausdrücklicher Hinweis darauf wünschenswert, dass die Errichtung von WEA auch außerhalb der Vorranggebiete nicht ausgeschlossen ist, wenn nicht bereits der oben vorgeschlagene Grundsatz aufgenommen wird.

### **3. Zur Begründung:**

Der LEE NRW kann die zur Festlegung der Windenergiebereiche zugrunde gelegten Ausschlusskriterien in der Begründung zum Regionalplanentwurf nur bedingt teilen. Die nachfolgenden Ausschlusskriterien müssen wir deutlich kritisieren.

**a) Ausschlusskriterium Wohnen, Erholen, Grünflächen – S. 174**

„Demgemäß wurde zu Wohnbauflächen in den Flächennutzungsplänen ein Schutzabstand von 800m berücksichtigt. Die Anwendung dieses 800 m Puffers wird in Anbetracht der Referenzanlage (150 m Gesamthöhe) den Erfordernissen eines präventiven Gesundheitsschutzes in einem stark verdichteten Raum gerecht und bietet zudem genug Spielraum, um den technischen Fortschritt der Anlagentypen für den Planungshorizont des Regionalplans Ruhr von 10-15 Jahren aber auch der weiteren Siedlungsentwicklung gerecht zu werden. Bei einer angestrebten Ausnutzung eines Windenergiebereichs mit mindestens 3 Anlagen trägt der Schutzabstand von 800 m dazu bei, dass entsprechende Lärmwerte im Rahmen der Bauleitplanung eingehalten werden können.“

Aus Sicht des LEE NRW ist ein immissionsschutzbedingter Abstand von 800m zwar im Rahmen der Anlagengenehmigung möglich, jedoch sollte ein derart hoher Wert nicht als Ausschlusskriterium in der Regionalplanung eingestellt werden. So lässt dieser Wert Innovationen oder einen reduzierten Betrieb außer Acht. Insofern erachten wir auf der Ebene der Regionalplanung nur die „optisch bedrängende Wirkung“ als Abstandskriterium für die Windenergie. Danach könnten hier höchstens 450 m (das dreifache der Höhe bei einer Referenzanlage von 150 m) veranschlagt werden. Auch die Zugrundelegung einer Anlagenmindest- oder –regelzahl von drei ist weder geboten noch – gerade wegen der starken Siedlungsdichte, die eine solche Windparkgröße häufig gar nicht zulässt – sinnvoll.

„Gemischte Bauflächen im FNP wurden zusätzlich im Sinne des vorsorgenden Immissionsschutzes mit einem 600 m-Puffer versehen. Gleiches gilt für bauleitplanerisch gesicherte Gemeinbedarfsflächen sowie Camping und Ferienwohnanlagen aus dem ATKIS Basis-DLM. Durch den 600 m Puffer wird eine optisch bedrängende Wirkung auch durch höhere Windenergieanlagen als die Referenzanlage vermieden.“

Auf den oben dargelegten Ausführungen aufbauend, sehen wir hier einen 600 m Puffer zu gemischten Bauflächen in Flächennutzungsplanungen als überdimensioniert an. Wir fordern hier einen Puffer von maximal 400 m zugrunde zu legen.

**b) Ausschlusskriterium Gewerbe, Industrie und Militär – S. 175**

„Gewerbliche Bauflächen sowie Gewerbe- und Industriegebiete in den Flächennutzungsplänen wurden als Ausschlussflächen festgelegt, um deren Nutzbarkeit durch Windenergieanlagen und dadurch bedingte, flächige Auswirkungen für die

gewerbliche Nutzung wie z.B. Schallkontingentierungen oder Abstandsflächen nicht einzuschränken. Auch schutzwürdigeren Nutzungen innerhalb der vorgenannten Flächen wie z.B. Betriebsleiterwohnungen wird der Ausschluss gerecht.“

Der pauschale Ausschluss von Gewerbe- und Industriegebieten wird von uns kritisiert. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre dann selbst im Wege der Bauleitplanung ausgeschlossen. Es gibt aber durchaus Beispiele, die zeigen, dass Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten sinnvoll sein können (z.B. Paderborn und Beelen). Der LEE NRW fordert daher diese Fläche in die Festlegung der Windenergiebereiche mit einzubeziehen.

#### **c) Ausschlusskriterium Infrastruktur – Versorgung – S. 175**

„Um dies gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB auszuschließen, wurde um den Radarturm des Deutschen Wetterdienstes in Essen ein Mindestabstand von 5.000 m gezogen, um störende Radarechos oder die Abschattung von Radarsignalen zu vermeiden.“

Einen pauschalen Mindestabstand von 5 km über die Raumordnung um den Radarturm des Deutschen Wetterdienstes halten wir für unzulässig. Überdies werden „störende Radarechos“ oder „die Abschattung von Radarsignalen“ in keinerlei Weise substantiiert dargelegt. Insofern genügt dieses Ausschlusskriterium nicht den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts. Dieses setzt für eine rechtserhebliche Störung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB voraus, dass die technische Funktion der Wetterradaranlage in einem Maß beeinträchtigt wird, welche sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt.<sup>4</sup> Die Zugrundelegung dieses Ausschlusskriteriums greift dabei der Abwägung der öffentliche Belange – wie der des Wetterradars – mit der im Außenbereich privilegierten Windenergie im Einzelfall vor.

#### **d) Ausschlusskriterium Infrastruktur – Verkehr – S. 176**

„Zum Schutz des Straßen- und Schienenverkehrs vor Ablenkungen und Gefahren durch Rotorbewegung, Schattenwurf, Rotor- oder Mastbruch und -sofern technisch nicht lösbar- Eiswurf ist ein Sicherheitsabstand zu wahren. Da die Metropole Ruhr über ein engmaschiges Verkehrsnetz verfügt, für das die o.g. Beeinträchtigungen vermieden werden sollen, wurden im vorliegenden Konzept Schutzabstände entsprechend den verkehrsrechtlichen Vorgaben angewandt.“

Für Bundesautobahnen und Bundesstraßen wurden im Sinne einer konfliktminimierenden Planung die Sicherheitsstreifen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG als Tabukriterium eingestellt, die 100 m bei Bundesautobahnen und 40 m bei Bundesstraßen betragen. Für die gemäß § 25 StrWG NRW klassifizierten Landes- und Kreisstraßen gilt diese Vorgehensweise auch, in dem der 40 m breite Sicherheitsstreifen als Schutzabstand angesetzt wurde.“

<sup>4</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.9.2016 – 4 C 2/16.

Der LEE NRW sieht diese Passage sehr kritisch. So findet hier eine unzulässige Gleichsetzung von Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStrG) und Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 FStrG) statt. So gilt es zu beachten, dass gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG innerhalb einer Entfernung von bis zu 40 Metern zu Bundesautobahnen bzw. 20 Metern zu Bundesstraßen die Errichtung von Hochbauten und mithin Windenergieanlagen ausgeschlossen ist (Anbauverbotszone), während nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG innerhalb eines Korridors von 40 bis 100 Metern zu Bundesautobahnen bzw. von 20 bis 40 Metern zu Bundesstraßen eine Anbaubeschränkungszone besteht. Für letztere bestehen lediglich eine Zustimmungspflicht der obersten Landesstraßenbaubehörde (Straßen.NRW) nach Prüfung im Einzelfall. Ein pauschaler Ausschluss der Anbaubeschränkungszone für Windenergie – noch dazu vor dem Hintergrund der nur bedingt begründbaren Annahmen von Gefahren durch die Windenergie für den Straßenverkehr – ist rechtlich nicht haltbar.<sup>5</sup>

#### **e) Ausschlusskriterium Wasser – S. 176 f.**

„Hinzukommt die Zone II, in der der Fließweg des Wassers unter Umständen zu kurz sein könnte, um Kontaminationen des Brunnens mit gefährdenden Stoffen wie z. B. Schmier- und Betriebsmitteln der Windenergieanlagen in Gänze ausschließen zu können.“

Basierend auf den Erfahrungen aus der Praxis, geht der LEE NRW davon aus, dass die Festlegung im Hinblick auf die Wasserschutzgebietszone II regelmäßig durchaus von den Kommunen als Flächen für die Windenergie gewünscht werden. Gerade vor dem Hintergrund der vielfach sehr heterogenen Gegebenheiten vor Ort halten wir hier einen pauschalen Ausschluss dieser Gebiete für falsch.

„Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten können durch ihr Fundament oder ihren Mast die Hochwasserrückhaltung und den Wasserstand beeinträchtigen oder nachteilig verändern. In Bezug auf den Hochwasserschutz wurden auf Grundlage der HQ 100-Linie zusätzlich die Überschwemmungsgebiete (ermittelt, festgesetzt und vorläufig festgesetzt) sowie die rückgewinnbaren Retentionsflächen als Ausschlusskriterium bestimmt, um Beeinträchtigungen auszuschließen.“

Der LEE NRW betont an dieser Stelle, dass das Überstreichen der reinen Wasserfläche durch die Rotoren einer Windenergieanlage im Uferbereich nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 WaStrG grundsätzlich möglich ist. Die geringe Fläche, die das Fundament einer Windenergieanlage einnimmt, kann darüber hinaus in aller Regel durch eine entsprechend große Ersatzfläche ersetzt werden, sofern das überhaupt notwendig erscheint. Insofern sind Überschwemmungsgebiete nicht als Ausschlusskriterium zu werten.

#### **f) Ausschlusskriterium Wald – S. 178**

<sup>5</sup> Vgl. hierzu auch: *Fechler/Operhalsky*, Fernstraßenrecht bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, BauR 2018, Heft 5, S. 758 (765).

„Um diese Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gemäß § 2 Abs. 2 ROG zu erhalten, sind weitere Zerschneidungen von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden und die räumlichen Voraussetzungen u.a. für die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

Im Hinblick auf die Zerschneidung von Waldflächen und den Erhalt der Wirtschaftswälder zwecks Rohstoffproduktion ist darauf hinzuweisen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nur in sehr geringem Maße Nutzwaldflächen der Rohstoffproduktion entzogen werden und in großem Maße Wege der Forstwirtschaft zur Erschließung des Anlagenstandortes genutzt werden.

„Entsprechend dem LEP Ziel 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ wurde der Wald für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen geöffnet. Das heißt, dass insbesondere in Kommunen mit einem Waldanteil > 20 % Windenergieanlagen im Wald entstehen können, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren. Konzeptionell wurde diese Vorgabe im Regionalplan Ruhr berücksichtigt, indem Nadel-, Laub- und Mischwälder in waldarmen Kommunen, d. h. Kommunen mit einem Waldanteil < 20 %, gemäß LEP NRW als Ausschlusskriterium eingestellt wurden. In den übrigen Städten und Gemeinden der Planungsregion, die einen Waldanteil von > 20 % aufweisen, sind lediglich Flächen mit Laubwaldbesatz vor einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen.“

Der LEE NRW sieht einen derart pauschalen Ausschluss aller Waldflächen von Kommunen mit einem Waldanteil von weniger als 20 Prozent als kritisch an. Der Flächenverbrauch an dauerhaft umgewandelter Waldfläche ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig sehr gering und lag nach Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz bei den bisher genehmigten Anlagen in NRW im Durchschnitt unter 0,4 ha. Auch für die Zukunft rechnet der Landesbetrieb bei den modernen Anlagengrößen nur mit einem leicht erhöhten Flächenbedarf pro Anlage von 0,50 ha bis 0,60 ha an dauerhafter Umwandlungsfläche, wobei „dauerhaft“ den Zeitraum bis zum Rückbau der Anlage nach 20 bis 25 Jahren meint. Wie bereits erwähnt wirkt sich dabei positiv der Umstand aus, dass gerade in den forstwirtschaftlich geprägten Fichtenwäldern überwiegend vorhandene Forststraßen genutzt werden können, welche gewöhnlich auch ausreichend dimensioniert sind. Damit ist die Größenordnung dessen, was innerhalb dieser Wirtschaftswälder an Baumbeständen geschlagen wird, im Verhältnis zu den regelmäßig ohnehin geschlagenen Bäumen sehr gering.

Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt. Eine Herausnahme der Waldflächen in den Kommunen mit kleineren Waldflächen, schließt nicht nur eine emissionsfreie Stromerzeugung dort aus, sondern verhindert gleichzeitig auch eine ökologische Aufwertung der dortigen Waldflächen.

Darüber hinaus gilt es, auch bei der Benennung eines Ausschlusskriteriums, die berechtigten Interessen der jeweiligen Eigentümer an der wirtschaftlichen Nutzung der eigenen Flächen hinreichend zu berücksichtigen.

Schließlich ist auch hier die Komplexität der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen – insbesondere in Gemeinden mit starken Flächenkonkurrenzen in der Freifläche durch verschiedene Nutzungsarten. Vor diesem Hintergrund sollten Kommunen gerade auch Windkonzentrationszonen auf konfliktärmeren siedlungsfurtheren (Wald-)Flächen ausweisen. Daher sollten auch in der Regionalplanung Waldflächen von Kommunen mit kleinen Waldgebieten Berücksichtigung finden.

#### **g) Prüfung weiterer Belange – Flächenbilanz – S. 182**

„Neben der Flächenkulisse für Windenergiebereiche von 1.215 ha im Regionalplan Ruhr werden in den Flächennutzungsplänen der Kommunen Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie dargestellt. Auch wenn der Regionalplan Ruhr den im LEP als Grundsatz angestrebten Flächenumfang von 1.500 ha nicht in Gänze festlegt, leisten die zusätzlichen, außerhalb der Windenergiebereiche befindlichen in den Flächennutzungsplänen dargestellten Konzentrationszonen von ca. 1.300 ha einen weiteren Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zum Klimaschutz in der Metropole Ruhr.“

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Bedenken gegen einige der in der Begründung angenommenen Ausschlusskriterien sehen wir eine entsprechend größere Festlegung der Flächenkulisse für Windenergievorrangbereiche als zwingend an.

Der Umstand, dass über diese Flächenkulisse hinaus Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen sind, ist zwar begrüßenswert, mindert aber nicht die Wirkung der Mindest(!)-Flächenvorgabe des Grundsatzes 10.2-3 des LEP NRW sowie die energiepolitische Verantwortung des Plangebers vor dem Hintergrund der Klimaziele von Paris.

### **IX. Repowering ermöglichen – Ziffer: 5.2.1-2**

#### **1. Zum Grundsatz:**

„Das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen soll gefördert werden. Die Bauleitplanung soll hierfür die Voraussetzungen schaffen, indem an geeigneten Standorten planerische Instrumente genutzt werden, um Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft zu reduzieren.“

Der LEE NRW begrüßt diese Festlegung grundsätzlich. Allerdings kann nur davor gewarnt werden anzunehmen, dass bereits mit dem Repowering von Altanlagen ein ausreichender Ausbau der Windenergie sichergestellt werden würde. Sicherlich kann das Repowering von Altanlagen an einigen Stellen sowohl aus ökologischen als auch aus landschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll sein. So haben modernere und damit regelmäßig höhere Anlagen einen entsprechend größeren Freiraum unterhalb der Rotorfläche und tragen so zu einer Minderung der Kollisionswahrscheinlichkeit von Vögeln bei. Andererseits ist ein verfrühtes Repowering von betriebstüchtigen, aber zu Ende geförderten Windenergieanlagen weder volkswirtschaftlich sinnvoll noch nachhaltig.

Insgesamt muss daher auch auf regionalplanerischer Ebene deutlich gemacht werden, dass neben bauleitplanerischen Voraussetzungen für Repowering-Vorhaben auch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen insgesamt berücksichtigt werden muss. Im Übrigen ist der – falsche – Eindruck zu vermeiden, für Repowering gälten andere Genehmigungsvoraussetzungen als für vollständig neue Anlagenstandorte.

## **2. Zur Erläuterung:**

„Unter Repowering ist der Austausch von älteren und oft vereinzelt stehenden Anlagen durch eine möglichst geringere Anzahl neuerer und effizienterer Windenergieanlagen zu verstehen. Hierdurch kann einerseits die Windausbeute und somit der Stromertrag erhöht werden. Andererseits besteht damit die Möglichkeit, Emissionen und Umweltbeeinträchtigungen zu reduzieren. Dabei können auch Standorte von Altanlagen aufgegeben und stattdessen weniger neue Standorte räumlich konzentriert entstehen. Auf diese Weise können die räumlichen Auswirkungen durch die Standortbündelung vermindert werden. Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Belange der klimaverträglichen Energieversorgung, der Siedlungsentwicklung und des Naturschutzes die planerischen Voraussetzungen für die raumverträgliche Umsetzung des Repowerings von Windenergieanlagen schaffen. Dies kann u.a. erfolgen durch

- die Nutzung der im Regionalplan Ruhr festgelegten Windenergiebereiche,
- die Aufstellung eines (aktualisierten) Bauleitplanes für die Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB oder
- die Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten des § 249 BauGB, einschließlich der Überprüfung von bestehenden Höhenbeschränkungen in Konzentrationszonen auf ihre aktuelle Erfordernis.

Das Repowering von Windenergieanlagen soll auch in Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) erfolgen, um hier eine Reduzierung von bestehenden Beeinträchtigungen der umgebenden Schutzfunktion zu erreichen. Die Vorgaben des Ziels 2.5-1 sind dabei zu beachten.“

Der LEE NRW begrüßt diese Erläuterung grundsätzlich. Gerade im Hinblick auf Höhenbegrenzungen halten wir die Erläuterung allerdings für zu vorsichtig formuliert. Zwar ist es den Gemeinden



unbenommen, im Rahmen der Feinsteuerung auch Höhenbegrenzungen vorzusehen, allerdings stoßen derartige raumbedeutsame Regelungen rechtlich schnell an ihre Grenzen und sind daher für die Bestandskraft der Flächennutzungsplanungen nicht unerheblich. So liegt die Grenze der Möglichkeit der Festlegung von Höhenbegrenzungen regelmäßig in der Wirtschaftlichkeit der Anlage selbst. Sofern diese wegen einer zu geringen Höhenbegrenzung nicht gegeben ist, ist die Abwägung zur Festsetzung der Konzentrationszone bzw. die konkrete Ausgestaltung der Nutzungsbefugnisse für die Windenergienutzung in diesem Bebauungsplan fehlerhaft.<sup>6</sup>

Vor diesem Hintergrund regen wir insgesamt an, einen Grundsatz in den Regionalplan aufzunehmen, der besagt, dass die der Planung zugrundeliegende Energieausbeute nur erreicht werden kann, wenn die Kommunen in aller Regel keine Höhenbegrenzung in ihren Planungen vorsehen.

## **X. Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken – Ziffer: 5.2.2-1**

### **1. Zum Ziel:**

„Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen ist möglich, wenn es sich um Standorte

- auf baulich geprägten Brachflächen,
- auf baulich geprägten Teilen militärischer Konversionsflächen,
- auf ehemaligen Aufschüttungen und Ablagerungen,
- entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen oder entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung

handelt und wenn sie mit der Schutz- und Nutzfunktion des festgelegten Bereichs, in dem die Anlage realisiert werden soll, vereinbar ist.

Die gemäß Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernden Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien bleiben von Ziel 5.2.2-1 unberührt.“

Im Hinblick auf einige Merkmale des o.g. Ziels hat der LEE NRW erhebliche Bedenken.

Unter Spiegelpunkt zwei wird die Inanspruchnahme von Solaranlagen auf baulich geprägte „Teile“ militärischer Konversionsflächen beschränkt. Eine derartige von uns als Einschränkung verstandene Konkretisierung durch den Begriff „Teile“, lehnen wir ab. Eine derartige Einschränkung der Inanspruchnahme baulich geprägter Konversionsflächen wird indessen weder vom Regionalplan Düsseldorf (siehe Ziffer 5.5.2, Ziel 1) noch vom Regionalplan Münsterland im Sachlichen Teilplan Energie (siehe Ziffer 1.4, Ziel 8.2) vorgenommen. Sofern die Formulierung nur als Konkretisierung und nicht als

---

<sup>6</sup> Schink, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Regionalplänen, ZfBR 2015, S. 323 (238).

Beschränkung der Flächeninanspruchnahme gedacht sein sollte, regen wir dennoch eine Streichung oder zumindest eine entsprechende Erläuterung an.

Genauso halten wir die Einschränkung auf „ehemalige“ Aufschüttungen und Ablagerungen für missverständlich. So sollte die durchaus denkbare Fallkonstellation bedacht werden, in der PV-Freiflächenanlagen vor der Zulassung einer Deponie errichtet werden. Denn steht eine Fläche noch zur Planfeststellung an, so greift die Vorrang- bzw. Sperrwirkung des § 38 Satz 1 BauGB für diese bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nicht.<sup>7</sup> Da dieses aber regelmäßig sechs bis acht Jahre – ohne möglicherweise hinzutretende Verzögerungen durch Rechtsstreitigkeiten – benötigen, ist eine übergangsweise Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik denkbar. Genauso sollten wiederaufgefüllte, ehemalige Abgrabungsflächen die rein faktisch regelmäßig nichts anderes als eine Art Bodendeponie sind, auch wenn sie unter einem anderen Rechtsregime genehmigt wurden, für Freiflächen-Photovoltaik nutzbar sein.

Auch wenn durch die Erläuterungen zu diesem Ziel der Nutzungsmöglichkeit von Halden und Deponien der Begriff der „ehemaligen“ Aufschüttungen und Ablagerungen näher umrissen wird, so bleibt er doch im Hinblick auf den Zeitpunkt missverständlich. So wird nicht deutlich, ob hiermit der Zeitpunkt des Endes der Ablagerungsphase der Deponie (vgl. § 2 Nr. 32 DepV), der Feststellung der endgültigen Stilllegung (§ 40 Abs. 3 KrWG) oder der wesentlich spätere Zeitpunkt des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 40 Abs. 5 KrWG) für eine Deponie gemeint ist.<sup>8</sup> Aus unserer Sicht ist spätestens mit der endgültigen Stilllegung eines Teils der Deponie oder der ganzen Deponie die Möglichkeit zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage gegeben. Gerade im Hinblick auf die Konstellation der Beendigung der Ablagerungsphase für einen Teil der Deponie sollten die Erläuterungen mehr Klarheit schaffen.<sup>9</sup>

Auch weisen wir darauf hin, dass hier weder vom Regionalplan Düsseldorf (siehe Ziffer 5.5.2, Ziel 1) noch vom Regionalplan Münsterland im Sachlichen Teilplan Energie (siehe Ziffer 1.4, Ziel 8.2) eine derartige Einschränkung vorgesehen wird. Insofern regen wir auch hier eine entsprechende Streichung des Wortes „ehemalige“ oder zumindest eine entsprechende umfassendere Erklärung in den Erläuterungen an.

Darüber hinaus haben wir hinsichtlich der Festlegung zu Schienenwegen mit „überregionaler Bedeutung“ Bedenken. So ist diese Festlegung im Hinblick auf das Merkmal der Überregionalität zwar vor dem Hintergrund des Fokus der Raumplanung auf die Raumbedeutsamkeit sachlich nicht zu beanstanden und dennoch missverständlich. So sind dem LEE NRW einige Verfahren bekannt, in denen Bezirksregierungen unter Hinweis auf das Merkmal der „Überregionalität“ im entsprechenden Ziel 10.2-5 des LEP NRW eine Genehmigung einer PV-Freiflächenanlagen versagt haben, da es sich bei dem fraglichen Schienenweg nur um einen „regionalen“ handelt.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu auch: *Götze/Boelling/Löscher*, Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Fachplanungsf lächen – Planungsrechtliche und vergütungsrechtliche Rahmenbedingungen am Beispiel der Nachnutzung von Deponien, ZUR 2010, Heft 5, S. 245 (251).

<sup>8</sup> Vgl. hierzu auch: *Beckmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, § 38 KrWG, Rn. 63.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu auch: *Hagel*, Zur abfallrechtlichen Genehmigung von Photovoltaikanlagen auf Deponien, AbfallR 2013, Heft 2, S. 63 (68).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach Auskunft des MWIDE der Begriff der „überregionalen Bedeutung“ seinerzeit im LEP NRW aufgenommen wurde, da die Landesplanung sich nur auf raumbedeutsame Infrastrukturen beziehen kann. Die entsprechenden Folgewirkungen des Ziels 10.2-5, dass aus der dort gewählten Ziel-Ausnahme-Formulierung der Umkehrschluss gezogen werden kann, dass Freiflächen-PV für regionale Schienenwege nicht in Betracht kommt, wurde bei der Erstellung des LEPs nicht bedacht. Vor diesem Hintergrund und einer Vielzahl diesbezüglicher Stellungnahmen ist im aktuellen Änderungsverfahren zum LEP eine klarstellende Erläuterung angedacht. Nach Ansicht des MWIDE sollen sowohl S-Bahn- wie auch Regionalbahnstrecken unter den Begriff der Überregionalität fallen. Nicht überregional sollen lediglich Straßenbahnschienenwege sein, welche durch den Wortlaut des EEGs umfasst sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) EEG 2017). Da im Raumordnungsrecht auch eine klare und eindeutige Definition zu „raumbedeutsamen Schienenwegen“ fehlt, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, diesen Begriff zu streichen bzw. weit umfänglicher in den Erläuterungen zu definieren. Eine Erläuterung analog zu der Formulierung im jüngst von der Landesregierung beschlossenen LEP-Entwurf halten wir indessen für nicht ausreichend.<sup>10</sup> So ist der Hinweis darauf, dass nicht raumbedeutsame Schienenwege und andere linienhafte Infrastruktureinrichtungen nicht der Bindungswirkung der §§ 4 und 5 ROG unterliegen richtig, verhindert in der Sache aber weiterhin nicht fehlerhafte Umkehrschlüsse aus dem Begriff der überregionaler Schienenwege.

Vor diesem Hintergrund regt der LEE NRW an, nachfolgende Anpassung an dem Ziel 5.2.2-1 vorzunehmen:

„Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen ist möglich, wenn es sich um Standorte

- auf baulich geprägten Brachflächen,
- auf baulich geprägten ~~Teilen~~ militärischer Konversionsflächen,
- auf ~~ehemaligen~~ Aufschüttungen und Ablagerungen oder ausgebeuteten Abgrabungsflächen,
- entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen oder entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen ~~mit überregionaler Bedeutung~~

handelt und wenn sie mit der Schutz- und Nutzfunktion des festgelegten Bereichs, in dem die Anlage realisiert werden soll, vereinbar ist.

Die gemäß Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernden Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien bleiben von Ziel 5.2.2-1 unberührt.“

Im Hinblick auf die Übernahme der Zielfestlegung in Form der positiv-Formulierung im Änderungsentwurf des LEPs haben wir keine Bedenken.

<sup>10</sup> Vgl. Änderung des LEP NRW – Synopse der geplanten Änderungen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit Stand vom 18.01.2019. Dort heißt es unter Ziffer: Zu 10.2-5: „Hingewiesen wird darauf, dass nicht-raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen.“

## **XI. Zweckgebundene Nutzung für „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ sichern – Ziffer: 5.2.2-2**

### **1. Zum Ziel:**

„Die festgelegte, zweckgebundene Freiraumnutzung „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ ist ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen vorbehalten. (...) Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck „Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.“

Der LEE NRW hat grundsätzlich keine Bedenken gegen dieses Ziel. Gleichzeitig ist es bedauerlich, dass der Regionalplanentwurf neben der einen Fläche in Neukirchen-Vlyn keine weiteren Flächen für die Photovoltaik als Vorrangflächen im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ausweist, die über die Darstellungsschwelle von 10 ha gemäß § 35 Abs. 2 LPIG DVO fallen. In diesem Zusammenhang regen wir an, eine Flächenschwelle zu definieren, ab der eine Freiflächenphotovoltaikanlage als raumbedeutsam einzustufen ist. Aus Sicht des LEE NRW wäre hier ein Solarpark erst ab einem Flächenbedarf von 5 ha als raumbedeutsam anzusehen.<sup>11</sup>

## **XII. Biomasse räumlich steuern – Ziffer: 5.2.2-3**

### **1. Zum Ziel:**

„Bauflächen und –gebiete für Standorte von Biomasseanlagen – soweit sie nicht (mehr) nach § 35 BauGB privilegiert sind – dürfen nur innerhalb von GIB dargestellt bzw. festgesetzt werden. Unbenommen hiervon ist die Siedlungsentwicklung für ortsansässige Betriebe im Sinne des Ziels 1.3-1.“

Der LEE NRW lehnt dieses Ziel wie auch das diesem zugrunde liegende Ziel 2-3 im LEP ab, da die dort getroffene Regelung die Möglichkeiten der Bestandssicherung und angemessenen Fortentwicklung bereits bestehender Biomasseanlagen einschränkt. Genauso wird aber auch die Neuerrichtung von Biogasanlagen außerhalb der Grenzen des Privilegierungstatbestandes von § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) massiv behindert, wenn nicht sogar faktisch verhindert. Hiervon betroffen sind besonders Abfallvergärungsanlagen und Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas zur Einspeisung in das Erdgasnetz.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu auch: *Grigolet*, Photovoltaik in der Bauleitplanung, ZfBR-Beil. 2012, S. 95 (95).

Aus Sicht des LEE NRW berücksichtigt die derzeit geltende LEP-Regelung nicht die lange Geltungsdauer des LEP im Kontext des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Denn gerade auch für den Weiterbetrieb von Biogasanlagen ist eine Sicherung über die Bauleitplanung notwendig. Denn nur so können Kommunen und andere an das Wärmenetz angeschlossene Kunden ihren Bedarf auch über die Biogasanlagen decken. Ferner muss festgestellt werden, dass eine Erhöhung der erzeugten Biogasmenge nicht zwangsläufig mit einer baulichen Erweiterung einhergehen muss, sondern bereits durch eine Variation der Inputstoffe bewirkt werden kann. In diesen Fällen wie auch in anderen Konstellationen ist keine über das bestehende Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme des Freiraums erkennbar. Insofern regen wir hier weitergehende Erläuterungen bzw. eine weitergehende Begründung an. Dies wäre insbesondere bei der Berücksichtigung des leicht geänderten LEP-Ziels 2.3 angezeigt. Vor diesem Hintergrund verweisen wir zu diesem Themenkomplex auch auf die Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V., der wir uns vollumfänglich anschließen.

### **XIII. Wasserkraft raumverträglich nutzen – Ziffer: 5.2.2.2-4**

#### **1. Zum Grundsatz**

„Die Nutzung der Wasserkraft soll raumverträglich erfolgen. Vorhandene Anlagenstandorte sollen im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung durch Repowering ausgebaut werden.“

Dieser Grundsatz wird vom LEE NRW begrüßt. Allerdings sollten neben dem Repowering von vorhandenen Wasserkraftstandorten auch die Potentiale der bestehenden, bisher nicht der Energieerzeugung dienenden Querbauwerke berücksichtigt werden. So existieren in NRW viele Querbauwerke, bei denen aus unterschiedlichen Gründen (Denkmalschutz, Hochwasserschutz, Gewässerregulierung, Grundwasserhaltung etc.) ein Abriss entweder nicht möglich ist oder aber die teils enormen Mittel für die Finanzierung solcher Wasserbaumaßnahmen in absehbarer Zeit nicht in ausreichendem Maße vorhanden sein werden. Die Wasserkraft kann hier durch den Bau von Fischtreppe sowie den Einsatz von innovativer, fischfreundlicher Turbinentechnik sowohl die Durchgängigkeit und somit den gewässerökologischen Zustand verbessern als auch einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Daher sollte der zweite Satz wie folgt ergänzt werden:

„Vorhandene Anlagenstandorte sollen im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung durch Repowering ausgebaut werden und an bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerke eine energetische Nutzung geprüft werden.“

Die Machbarkeitsstudie der Bezirksregierung Arnsberg<sup>12</sup> und die landesweite LANUV-Potenzialstudie<sup>13</sup> geben Hinweise zu den ungenutzten Potentialen. Auch wenn ein großer Teil des vorhandenen

<sup>12</sup> Vgl. Studie: Ermittlung des erschließbaren Restpotenzials der Wasserkraft im Regierungsbezirk Arnsberg, 2013: [https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/p/potenzialstudie\\_wasserkraft/studie\\_wasser.pdf](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/p/potenzialstudie_wasserkraft/studie_wasser.pdf).

<sup>13</sup> Vgl. LANUV-Fachbericht 40: Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 5 – Wasserkraft, 2017: [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3\\_fachberichte/Fachbericht\\_40\\_Teil\\_5-Wasserkraft.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Fachbericht_40_Teil_5-Wasserkraft.pdf).

Wasserkraftpotentials bereits durch bestehende Anlagen genutzt wird, sollte es dennoch Ziel sein, auch die restlichen Potentiale, soweit mit den naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen vereinbar, zu mobilisieren und die Gewässer nachhaltig zu nutzen. Die Ergebnisse der Studien machen deutlich, dass im Verbandsgebiet der Metropole Ruhr gerade an den Flüssen Ruhr und Lenne noch ungenutzte Potentiale liegen. Diese Gewässer sind ohnehin stark anthropogen geprägt und die Nutzung der Wasserkraft hat hier eine lange Tradition.

## **2. Zur Erläuterung:**

„Erläuterung: Der Grundsatz steuert die Nutzung der Wasserkraft von neuen und bestehenden Anlagen hin zu einer raumverträglichen Entwicklung, die insbesondere gewässerökologische Belange berücksichtigt. Dies umfasst neben bestehenden Anlagen wie z.B. Ausleitungs- oder Flusskraftwerken, die zur Energieerzeugung dienen, auch die Möglichkeiten der Energiespeicherung durch z.B. Pumpspeicherkraftwerke und den Aus- bzw. Umbau von bestehenden Anlagen.“

Die Nutzung der Wasserkraft steht im Spannungsfeld vielfältiger Aufgaben und Funktionen. Eine einseitige Betrachtung der gewässerökologischen Belange wird dem nicht gerecht. Daher schlagen wir folgende Änderung des ersten Satzes vor:

„Der Grundsatz steuert die Nutzung der Wasserkraft von neuen und bestehenden Anlagen hin zu einer raumverträglichen Entwicklung, die neben den vorhandenen technischen, wasserrechtlichen und energetischen Möglichkeiten insbesondere auch die gewässerökologischen Belange berücksichtigt.“

Zudem sollte auch hier neben dem „... *Aus- bzw. Umbau von bestehenden Anlagen*“ auch der Neubau von Wasserkraftanlagen an bestehenden Querbauwerken schriftlich festgehalten werden. Für diese Staustufen, welche auch vor dem Hintergrund der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht zurückgebaut werden sollen, enthält das Wasserhaushaltsgesetz einen Prüfauftrag zur Abschätzung der energetischen Nutzungsmöglichkeiten (vgl. § 35 WHG).

## **XIV. Geothermisches Potential nutzen – Ziffer 5.2.2-5**

### **1. Zum Grundsatz:**

„Das geothermische Potential soll raumverträglich und unter Ausschluss von erheblichen Risiken für die Umwelt und insbesondere für das Grundwasser genutzt werden.“

Der LEE NRW begrüßt den vorliegenden Grundsatz zur Nutzung des geothermischen Potentials. Angesichts der Tatsache, dass der Klimaschutz nicht nur im Bereich der Strom-, sondern auch der

Wärmeversorgung aufgrund der hohen Emissionen ein wichtiges Thema der Energiepolitik ist, halten wir hier ein Ziel, die Geothermie zu nutzen, für wichtig.

## **2. Zur Erläuterung:**

„In der Metropole Ruhr soll insbesondere auf die Nutzbarmachung von Wärmepotentialen aus Grubenwasser hingewirkt werden.“

Der LEE NRW fordert im Hinblick auf die Erläuterung klarer herauszustreichen, dass die Schaffung der räumlichen Voraussetzung für die Nutzung von Geothermie in allen technischen Variationen gewünscht ist bzw. die Metropole Ruhr auf diese hinwirkt.

Ferner regen wir an, auch wenn die oberflächennahe Geothermie regelmäßig nicht raumbedeutsam ist, hier einen Hinweis auf die Nutzung von Erdsonden zur Wärme- und Kälteversorgung hinzuzufügen.

## **3. Zur Begründung – S. 187 f.**

„Abweichend von dieser Einschätzung soll im Sinne der planerischen Vorsorge der Grundsatz 5.2.2- 4 in Verbindung mit den entsprechenden weiteren Vorgaben des Regionalplans Ruhr dafür Sorge tragen, dass insbesondere bei dem bisher noch mit Unsicherheiten behafteten Verfahren der Tiefengeothermie erhebliche Risiken für Umwelt und vor allem für das Grundwasser ausgeschlossen werden. Ein genereller Ausschluss der Tiefengeothermie ist mit dem Grundsatz nicht formuliert worden. Einschlägige fachrechtliche Bestimmungen gelten entsprechend.“

Diese Begründung können wir in dieser Schärfe nicht teilen. Aus unserer Sicht sollte hier eine klare Unterscheidung zwischen der gefährlichen (und klimapolitisch falschen) Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten und der Tiefengeothermie getroffen werden. Auch wenn es bei der Tiefengeothermie als Technologie noch Forschungs- und Innovationsmöglichkeiten gibt, so ist es doch falsch im Hinblick auf eine Anwendung von „erheblichen Risiken für die Umwelt und das Grundwasser“ zu sprechen.

## **XV. Rekultivierung sicherstellen – Ziffer 5.3-5**

### **1. Zur Erläuterung:**

„Praxisbeispiele zeigen, dass sich Deponien nach Abschluss der Ablagerung im Zuge der Wiedernutzbarmachung für die Landschaftsentwicklung, Naherholung, Kultur oder Nutzung Erneuerbarer Energien eignen. (...)

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sollen für die Zeit im Anschluss an die Abfallablagerung auch Möglichkeiten zur Errichtung von Anlagen für die Nutzung Erneuerbarer Energien geprüft werden und möglichst bereits in die Erstellung der Stilllegungskonzeption einfließen. Hierzu wird ferner auf Kapitel 5.2 des Regionalplans verwiesen.“

Der LEE NRW begrüßt das Ziel 5.3-5 und die dahingehende Erläuterung. Allerdings können wir die Beschränkung auf Deponien nicht nachvollziehen. Auch wiederaufgefüllte, ehemalige Abgrabungsflächen sind rein faktisch häufig nichts anderes als eine Art Bodendeponie, auch wenn sie unter einem anderen Rechtsregime genehmigt worden sind. Auch solche Flächen eignen sich daher ohne weiteres für eine energetische Nachnutzung z. B. durch Freiflächen-Photovoltaik. Gleichzeitig würden wir uns hier noch eine nähere Beschreibung der Praxisbeispiele und der verschiebenden Nutzungsmöglichkeiten durch Erneuerbare-Energien-Anlagen wünschen, um hier eine bessere Hilfestellung für die vielfältigen Nachnutzungsmöglichkeiten zu geben.